

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Archivierungsaufgaben nach dem HArchivG durch das Interkommunale Kreisarchiv Nordhessen im Auftrag des Kommunalen Archivverbands Hersfeld-Rotenburg einschließlich der ersten Änderung über den Beitritt der Gemeinden Cornberg und Niederaula

Zwischen dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld vertreten durch den Kreisausschuss

und

der Gemeinde Alheim, Alheimer Straße 2, 36211 Alheim, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

der Kreisstadt Bad Hersfeld, Weinstraße 16, 36251 Bad Hersfeld, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat

der Gemeinde Breitenbach am Herzberg, Machtloser Straße, 36287 Breitenbach am Herzberg, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

der Gemeinde Cornberg, Am Markt 8, 36219 Cornberg, vertreten durch die Bürgermeisterin und den Ersten Beigeordneten

der Gemeinde Friedewald, Schlossplatz 2, 36289 Friedewald, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

der Gemeinde Hauneck, Hersfelder Straße 14, 36282 Hauneck, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

der Marktgemeinde Haunetal, Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal, vertreten durch den Bürgermeister und die Erste Beigeordnete

der Gemeinde Hohenroda, Baumgarten 3, 36284 Hohenroda, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

der Stadt Heringen, Obere Goethestraße 17, 36266 Heringen, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat

der Gemeinde Kirchheim, Hauptstraße 20, 36275 Kirchheim, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

der Gemeinde Ludwigsau, Schulstraße 1, 36251 Ludwigsau, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

der Gemeinde Nentershausen, Burgstraße 2, 36214 Nentershausen, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

der Gemeinde Neuenstein, Freiherr-vom-Stein-Straße 5, 36286 Neuenstein, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

der Marktgemeinde Niederaula, Schlitzer Straße 3, 36272 Niederaula, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

der Marktgemeinde Philippsthal, Schloss 1, 36269 Philippsthal, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

der Gemeinde Ronshausen, Eisenacher Straße 12a, 36217 Ronshausen, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

der Gemeinde Schenk lengsfeld, Rathausstraße 2, 36277 Schenk lengsfeld, vertreten durch den Bürgermeister und die Erste Beigeordnete

Nur zur Vorlage

Präambel

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg und die aufgeführten Kommunen schließen gemäß § 24 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung ab. Ziel dieser Vereinbarung ist es, dass der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, die bei der Kreisstadt Bad Hersfeld, der Stadt Heringen und den oben genannten Gemeinden vorhandenen und künftigen nach dem Hessischen Archivgesetz (HArchivG) zu archivierenden Unterlagen als ein

„Kommunaler Archivverbund Hersfeld-Rotenburg“

verwaltet und das Archivgut der genannten Beteiligten dauerhaft nach den Vorgaben des Hessischen Archivgesetzes und nach im Weiteren näher definierten Vorgaben archiviert. Die gesetzlichen Archivierungsaufgaben verbleiben bei den beteiligten Vertragspartnern; sie werden jedoch mittels dieser Kooperationsvereinbarung durch das Interkommunale Kreisarchiv Nordhessen ausgeführt.

Erste Änderung über den Beitritt der Gemeinde Cornberg und der Marktgemeinde Niederaula Mit dem 01.10.2022 wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.01.2020 hinsichtlich der teilnehmenden Kommunen durch den Beitritt der Gemeinde Cornberg und der Marktgemeinde Niederaula erweitert. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird inhaltlich nicht verändert.

§ 1

Aufgaben des „Kommunalen Archivverbunds Hersfeld-Rotenburg“

- (1) ¹Die Aufgaben des Kommunalen Archivverbunds sind es, alle Unterlagen (§ 2 Abs. 2 HArchivG) der beteiligten Kommunen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, zu sichten, zu bewerten und nach Feststellung der Archivwürdigkeit zu erschließen und für die dauerhafte Lagerung vorzubereiten. ²Alle als archivwürdig bewerteten Unterlagen müssen dauerhaft archiviert (§ 2 Abs. 3 und 7 HArchivG) werden.
- (2) ¹Die Verantwortung für die archivalischen Bestände der Kreisstadt Bad Hersfeld, die Entscheidungshoheit über diese Bestände und alle archivalischen Aufgaben für die Kreisstadt Bad Hersfeld verbleiben bei dem/der städtischen Archivar/in. ²Der/die städtische Archivar/in kann Bestände an den Kommunalen Archivverbund Hersfeld-Rotenburg nach definierten Vorgaben zur Bearbeitung und Lagerung abgeben.
- (3) Das Archivgut wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und Forschern sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Nutzung sowie Auswertung bereitgestellt (§ 12 HArchivG).
- (4) All jene Unterlagen, die als nicht archivwürdig eingestuft werden, müssen nach Genehmigung durch das Archiv von den zuständigen Stellen vernichtet werden.
- (5) Das Sichten, Bewerten, Erschließen, die Zugänglichmachung und die Vorbereitung zur dauerhaften Lagerung sind die zentralen Aufgaben des Kommunalen Archivverbunds Hersfeld-Rotenburg und werden durch die interkommunale Zusammenarbeit und auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Hessischen Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gemeinsam wahrgenommen.

§ 2

Rechtliche Vorgaben des „Kommunalen Archivverbunds Hersfeld-Rotenburg“

- (1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der Beteiligten, die zur dauernden Aufbewahrung von einem öffentlichen Archiv übernommen werden (§ 2 Abs. 3 HArchivG).
- (2) ¹Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, dem Kommunalen Archivverbund Hersfeld-Rotenburg anzubieten (§ 8 HArchivG). ²Soweit es die Kapazitäten des zuständigen Archivs zulassen, streben die Beteiligten an, die oben erwähnten Anbietungen regelmäßig und nach Möglichkeit zeitnah zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist vorzunehmen, um die Registratur auf einem angemessen aktuellen Stand zu halten.
- (3) Eine Vernichtung von Unterlagen ohne Anbietung an das Archiv ist nicht gestattet. (§ 8 Abs. 3 HArchivG).
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Nutzbarkeit des Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sicherzustellen (§ 11 Abs. 1 HArchivG).

§ 3

Modellvorhaben

- (1) Die interkommunale Zusammenarbeit sichert effizient und effektiv die gesetzliche Aufgabe der Archivierung nach den Vorgaben des Hessischen Archivgesetzes.
- (2) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg sowie die beteiligten Kommunen realisieren mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung eines

„Kommunalen Archivverbunds Hersfeld-Rotenburg“

ein Modellvorhaben im Land Hessen. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg wird dafür stellvertretend für die oben genannten Kommunen beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (HMIS) die Aufnahme in das Förderprogramm „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit“ beantragen.

§ 4

Organisation des Kommunalen Archivverbunds Hersfeld-Rotenburg

- (1) ¹Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen werden nach ihrer Erfassung, Verzeichnung und Verpackung bei den Kommunen gelagert. ²Die Kommunen sind für eine fachgerechte Lagerung zuständig. ³Bei Bedarf besteht die Option, Archivgut im Magazin des „Interkommunalen Kreisarchivs Nordhessen“ für einen Kostensatz von derzeit 25,05 € pro laufendem Meter pro Jahr einzulagern. ⁴Der Kostensatz orientiert sich an dem zu entrichtenden Mietzins für das „Interkommunale Kreisarchiv Nordhessen“. ⁵Dieser wird nach Quoten für den laufenden Meter in Verhältnis gebracht. ⁶Sollte sich der Mietzins für die Einlagerung erhöhen oder sinken, so wird der Kostensatz dementsprechend angepasst werden.

- (2) Das bearbeitete und gelagerte Archivgut bleibt Eigentum der jeweiligen Kommune.
- (3) Der Kommunale Archivverbund Hersfeld-Rotenburg wird Teil des kreisübergreifenden „Interkommunalen Kreisarchivs Nordhessen“.
- (4) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg stellt die aus archivalischer Sicht fachgerechte Sichtung, Bewertung, Erschließung und Zugänglichmachung der Archivbestände der oben genannten Vertragspartner im Auftrag der beteiligten Kommunen sicher.
- (5) Die beteiligten Kommunen benennen einen Archivbeauftragten als Ansprechpartner/in für das Archivpersonal.
- (6) Die jeweilige Kommune stellt erforderlichenfalls für archivrelevante Zuarbeit dem Archivpersonal temporär benötigtes Hilfspersonal zur Verfügung.
- (7) Um die Archivdienstleistungen besser planen zu können, erfolgt eine Bedarfsabfrage durch das Archivpersonal im letzten Quartal eines jeden Kalenderjahres.

§ 5

Aufgaben der beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Unter Beachtung des Datenschutzes, des Hessischen Archivgesetzes und sonstiger rechtlicher Vorschriften sichten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Unterlagen der Verwaltungen der Kommunen.
- (2) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisarchivs werden von den Kommunalverwaltungen unterstützt. ²Die Kommunen sorgen bei Bedarf für die Anlieferung des zur Einlagerung im Magazin vorgesehenen Archivgutes.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisarchivs archivieren die archivwürdigen Unterlagen nach den gesetzlichen Vorgaben, beraten die Kommunen beim Aufbau ihrer Registraturen, verwalten und betreuen die Archivbestände der Kommunen und beraten bei deren archivgerechter Lagerung.
- (4) Der/die eingesetzte Fachdienstleiter/in des Kreisarchivs ist gegenüber den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreisarchivs weisungsbefugt und untersteht arbeits- und dienstrechtlich dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

§ 6

Kosten und Abrechnung

- (1) Das für die Aufgabenerledigung erforderliche Archivpersonal stellt der Landkreis Hersfeld-Rotenburg zur Verfügung.
- (2) Die beim Landkreis entstehenden Kosten für die Durchführung der Archivierung im „Kommunalen Archivverbund Hersfeld-Rotenburg“ werden von den beteiligten Kommunen getragen.
- (3) Die Abrechnung der Personal- und Sachkosten erfolgt per Rechnungsstellung durch den Fachdienst Interkommunales Archivwesen:
 - a. Auf Wunsch der Kommune kann ein Kostenvoranschlag für die geplanten Archivdienstleistungen angefertigt werden.
 - b. Die entstandenen Personal- und Sachkosten werden zu 100 % von den Kommunen getragen, die Dienstleistungen zur Archivierung in Anspruch genommen haben.

- c. Zusätzliche Sachkosten werden in Abstimmung mit den Kommunen gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Die Kosten für das Archivpersonal richten sich nach dem TVöD. Daneben werden anteilig die Personalkosten für die Archivleitung berücksichtigt.
 - (5) ¹Für die Abrechnung der Personal- und Sachkosten wird ein Stundensatz gebildet anhand der zu erwartenden Kosten. ²Sollten am Ende des Kalenderjahres Kostenüber- oder -unterdeckungen vorliegen, werden diese anteilig nach Inanspruchnahme durch die Kommunen, verteilt, und der Stundensatz wird für das Folgejahr entsprechend angepasst.
 - (6) Der „Kommunale Archivverbund Hersfeld-Rotenburg“ fertigt eine Jahresabrechnung an und stellt diese den Beteiligten zur Verfügung.
 - (7) Die Kosten für das von den einzelnen Kommunen vor Ort eingesetzte Personal und Hilfspersonal sowie Aufwandsentschädigungen für eventuell eingesetzte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer tragen die Beteiligten jeweils selbst.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

- (1) ¹Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für eine Laufzeit von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn nicht eine der vertragsschließenden Parteien diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, frühestens aber zum Ablauf der ersten 2 Jahre Laufzeit kündigt. ²In diesem Falle sind neue Verhandlungen der übrigen Beteiligten erforderlich.
- (2) Zur vorzeitigen Auflösung der Kooperationsvereinbarung bedarf es der Zustimmung aller Beteiligten durch die vertretungsberechtigten Organe.
- (3) Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KGG).

§ 8

Aufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.
- (2) Zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgt die jährliche Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

§ 9

Satzung

- (1) Bei Bedarf regelt Näheres eine von allen Beteiligten einstimmig zu beschließende Satzung.

§ 10

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Eine Ergänzung oder sonstige Änderungen sowie die Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KGG).
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen oder diese Vereinbarung als Ganzes unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Beteiligten, diese unwirksamen Regelungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen. ²Verändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen wesentlich, verpflichten sich die Beteiligten zur Anpassung/Änderung/Aufhebung dieser Vereinbarung in angemessener Zeit.

Bad Hersfeld, den _____

Nur zur Vorlage

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat

1. Kreisbeigeordneter

Kreisstadt Bad Hersfeld

Bürgermeister

1. Stadtrat

Gemeinde Alheim

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Gemeinde Breitenbach am Herzberg

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Gemeinde Cornberg

Bürgermeisterin

1. Beigeordneter

Gemeinde Friedewald

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Gemeinde Hauneck

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Marktgemeinde Haunetal

Bürgermeister

1. Beigeordnete

Gemeinde Hohenroda

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Stadt Heringen

Bürgermeister

1. Stadtrat

Gemeinde Kirchheim

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Gemeinde Ludwigsau

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Gemeinde Nentershausen

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Gemeinde Neuenstein

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Marktgemeinde Niederaula

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Marktgemeinde Philippsthal

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Gemeinde Ronshausen

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Gemeinde Schenk lengsfeld

Bürgermeister

1. Beigeordnete